

den, ist der Bezug des Börsenblattes und die Benutzung desselben zu Inseraten, sowie die Benutzung aller Vereinsanstalten und -Einrichtungen schlechterdings zu versagen. (Vergl. Seite 10 der Statuten, Zeile 5 bis 16.)

5. Weitere Organe des Börsenvereins sind:

- a) der Verein der Buchhändler zu Leipzig und
- b) der Verein der Leipziger Kommissionäre.

Beide Vereinigungen haben ihren Sitz, gleich dem Börsenverein, in Leipzig, besitzen, ebenso wie dieser, juristische Persönlichkeit in Gemäßheit des bereits eingangs angezogenen Königlich Sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868 und erstreben die gleichen Ziele wie der Börsenverein. Ihre Mitglieder sind verpflichtet, zugleich Mitglieder des Börsenvereins zu werden.

Zu a.

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig bildet den Ortsverein für Leipzig im Sinne von § 13 der Börsenvereins-Satzungen (vergl. oben Ziffer 2). Er hat zur Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs eine besondere Einrichtung, die „Bestellanstalt“, geschaffen. Diese Anstalt hat den Zweck, den gesamten Austausch buchhändlerischer Geschäftspapiere, Verlang- und Wahlzettel, Zirkulare, Rechnungspapiere, Remittendensaturen u. s. w., sowie der den Buchhandel betreffenden Zeitschriften schnell und sicher zu besorgen. Sie soll zwar in erster Linie nur den Interessen der Mitglieder des Buchhändlervereins dienen, doch kann ihre Benutzung gegen Zahlung eines Jahresbeitrags durch Beschluß des Vereinsvorstandes auch solchen Buchhändlern gestattet werden, die dem Vereine nicht als Mitglieder angehören. Unbedingt ausgeschlossen aber von der Beförderung durch die Anstalt sollen nach der Geschäftsordnung die Geschäftspapiere derjenigen Handlungen sein, die sich nach Mitteilung des Vorstandes des Börsenvereins mit dessen Satzungen und satzungsgemäßen Beschlüssen in Widerspruch gesetzt haben; wie denn auch in dem Mietvertrage, den der Verein der Buchhändler zu Leipzig unter dem 30. Januar 1888 mit dem Börsenverein über die noch jetzt der Bestellanstalt zur Unterkunft dienenden Räumlichkeiten im Buchhändlerhause die Vereinbarung getroffen wurde, daß der Verein der Buchhändler zu Leipzig verpflichtet sein solle, auf Erfordern des Börsenvereinsvorstandes die Bestellanstalt solchen Berufsgenossen zu verschließen, die laut Vorstandsmittelung gegen die Satzungen des Börsenvereins verstößen hätten.

Zu b.

Für den Verein Leipziger Kommissionäre galten in den Jahren 1888 und 1889 (der im gegenwärtigen Rechtsstreit in Betracht kommenden Zeit) die in den Sitzungen vom 8. November 1887 und 9. Januar 1888 beschlossenen Satzungen, nach deren § 3 die Vereinsmitglieder nicht nur verpflichtet waren, die Satzungen des Börsenvereins für ihre Handlungen pünktlich zu befolgen, sondern auch sich verbindlich machten, Sortiment an Niemanden als an ihre eigenen Kommittenten zu liefern, denjenigen ihrer Kommittenten aber, die wegen Zuwiderhandlung gegen § 3 Ziffer 4, 5 u. 6 der Satzungen des Börsenvereins laut Bekanntmachung des Börsenvereinsvorstandes von der Benutzung der Einrichtungen und Anstalten des Börsenvereins ausgeschlossen wären, die Lieferung von Sortiment zu verweigern (vergl. Absatz 2 Nr. 1 und 2 desfelden §).

II.

In buchhändlerischen Kreisen spielt seit einer längeren Reihe von Jahren die Rabattbewegung eine große Rolle. Es handelt sich darum, die Höhe des Nachlasses genau zu bestimmen, die der Sortimentbuchhändler seinen Kunden beim Einkauf eines Buches an dem für das letztere vom Verleger ausgeworfenen Ladenpreise gewähren darf. Insbesondere aber war es der Börsenverein, der eingedenk seiner Aufgabe (vergl. oben Nr. I Ziffer 2) darauf hinzuwirken suchte, daß die Sortimenter bei Uebertragung des ihnen selbst von den Verlegern zugebilligten Rabatts auf das kaufende Publikum bestimmte Grenzen beobachteten, die er selbst

in der Weise normierte, daß er gewisse Rabattsätze aufstellte, über die hinaus kein Sortimentbuchhändler gehen sollte.

Diejenigen Sortimenter aber, die die also normierten Sätze nicht als für sich bindend erachteten, sondern die Bücher dem Publikum zu billigeren Preisen, als dies bei Einhaltung der vom Börsenverein bestimmten Rabattsätze möglich gewesen wäre, öffentlich anboten und lieferten, bezeichnete man als „Schleuderer“, ihr Verfahren als „Schleuderei“. Und zwar gebrauchte man diese Ausdrücke, wie aus mehrfachen Kundgebungen des Börsenvereins unzweifelhaft erhellt, nicht im gewöhnlichen, sondern in einem spezifisch buchhändlerischen Sinne. Man wollte damit weder die Ehre, noch die Kreditwürdigkeit eines Sortimentbuchhändlers irgendwie antasten, sondern bediente sich des Wortes „Schleuderer“ lediglich zu dem Zwecke, um anzudeuten, daß der betreffende Sortimenter gegen die hinsichtlich der Rabattgewährung im Verkehr mit dem Publikum bestehenden Normen verstößen habe.

Gegen die Schleuderer schritt der Vorstand des Börsenvereins ein.

1. Schon geraume Zeit vor dem Inkrafttreten der neuen Satzungen war im Jahre 1884 auf Beschluß der Hauptversammlung eine Kommission, die Siebener-Kommission, eingesetzt worden, um die ihr vom Vorstande unterbreiteten Fälle von Schleuderei auf Grund des beigebrachten Beweismaterials zu untersuchen und darüber zu entscheiden.

Die Kommission stellte leitende Grundsätze auf.

Darnach sollte die Basis des buchhändlerischen Verkehrs der Ladenpreis sein und als Schleuderei angesehen werden nicht nur jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffermäßiger oder unbestimmter Form, sondern auch bei Verkäufen am Orte die Gewährung eines höheren Kundenrabattes, als solcher durch den betreffenden Provinzial- oder Lokalverein festgesetzt worden sei, und bei Verkäufen nach auswärtig die Zubilligung eines Rabattes von mehr als 10 % vom Ladenpreise oder die Gewährung von Vergünstigungen, die einer Erhöhung des Rabatts über 10 % gleichkämen.

Der Vorstand des Börsenvereins aber wendete sich an die Verleger und vermochte eine große Anzahl dieser letzteren, sich schriftlich dahin zu verpflichten, bis auf Widerruf Sortimentern, welche ihm vom Börsenvereinsvorstande als prinzipielle Schleuderer bezeichnet werden würden, entweder gar nicht oder doch nur mit beschränktem Rabatte zu liefern.

Darauf erließ er unter dem 18. November 1885 an die mit ihm verbündeten Verleger ein Rundschreiben, worin diejenigen Firmen, welche nach den von der Siebener-Kommission angefertigten Ermittlungen gegen die von der letzteren kundgegebenen Grundsätze verstößen hätten, namhaft gemacht und die Verleger aufgefordert wurden, „in Unterstützung der auf die Wiederherstellung eines lebenskräftigen Sortiments gerichteten Bestrebungen gegen die genannten Firmen der übernommenen Verpflichtung gemäß zu verfahren“.

Zu den namhaft gemachten Firmen zählte auch die Klägerin, die, wie schon damals so noch jetzt, in Berlin eine Sortimentbuchhandlung, verbunden mit Verlag und Antiquariat, betreibt.

Auf das erwähnte Rundschreiben nahmen alsdann noch eine Reihe anderer Zirkulare des Börsenvereinsvorstandes insofern Bezug, als diese ebenfalls in der Rabattfrage ergehenden Rundschreiben übereinstimmend die Erklärung enthielten, hinsichtlich der Klägerin blieben die früheren Mitteilungen auch ferner in Kraft. Vergl. insbesondere die Rundschreiben vom 1. Dezember 1886, vom 17. Mai und 1. Juni 1887, sowie vom 10. April 1888.

2. Die gleiche Erklärung findet sich dann, nachdem inzwischen zur Ostermesse 1888 die oben unter I Ziffer 2 erwähnten neuen Satzungen vom 27. September 1887 für den Börsenverein in Kraft getreten waren, in zwei allen Vereinsmitgliedern zugesandten Rundschreiben des Vorstandes vom 1. Juni und vom 20. September 1888, von denen das letztere noch besonders in der Nummer 223 des Börsenblattes vom 25. September 1888